

Beispiel:

Beispiel 1 (Geringfügigkeitsgrenze nicht erreicht):

Sie sind im Jahr 2024 durchgehend beschäftigt; der Anspruchszeitraum ist der 01.01.-31.12.2024. Das ermittelte Jahresnettoeinkommen Ihrer Ehefrau beläuft sich auf 6.000,00 EUR.

Lösung:

Das monatliche Nettoeinkommen beträgt 500,00 EUR (1/12 von 6.000,00 EUR). Für jeden Monat ist im Zeitraum vom 01.01.-31.12.2024 das monatliche Nettoeinkommen von 500,00 EUR zu berücksichtigen. Demgegenüber zu stellen ist die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von 538,00 EUR. Da das Nettoeinkommen Ihrer Ehefrau mit 500,00 EUR geringer ist, ist zumindest die erste Voraussetzung für einen Ergänzungszuschlag erfüllt.

Hinweis:

Allerdings besteht nur dann ein Anspruch auf den Ergänzungszuschlag, wenn das v.g. Nettoeinkommen zusammen mit Ihrer Nettoalimentation nicht den 115 %-igen grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf übersteigt

Variante Beispiel 1 (Geringfügigkeitsgrenze überschritten):

Das ermittelte Jahresnettoeinkommen Ihrer Ehefrau beträgt abweichend 6.720,00 EUR.

Lösung:

Das monatliche Nettoeinkommen beträgt 560,00 EUR (1/12 von 6.720,00 EUR). Für jeden Monat ist im Zeitraum vom 01.01.-31.12.2024 das monatliche Nettoeinkommen von 560,00 EUR zu berücksichtigen. Demgegenüber zu stellen ist die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von 538,00 EUR). Da das Nettoeinkommen Ihrer Ehefrau mit 560,00 EUR höher ist, sind die Voraussetzungen für einen Ergänzungszuschlag insgesamt nicht erfüllt.

Beispiel 2 (115 %-iger grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf überschritten):

Sie sind im Jahr 2024 durchgehend beschäftigt; der Anspruchszeitraum ist der 01.01.-31.12.2024. Das ermittelte Jahresnettoeinkommen Ihrer Ehefrau (nicht im öffentlichen Dienst) beläuft sich auf 6.000,00 EUR. Bei Ihnen wird ein Kind im Familienzuschlag berücksichtigt. Sie wohnen mit Ihrer Familie in Duisburg (Mietenstufe III). Ihre monatliche Nettoalimentation liegt bei 2.800,00 EUR.

Lösung:

Das monatliche Nettoeinkommen Ihrer Ehefrau beträgt 500,00 EUR (1/12 von 6.000,00 EUR). Für jeden Monat ist im Zeitraum vom 01.01.-31.12.2024 das monatliche Nettoeinkommen von 500,00 EUR zu berücksichtigen. Demgegenüber zu stellen ist die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von 538,00 EUR. Da das Nettoeinkommen Ihrer Ehefrau geringer ist, ist zumindest die erste Voraussetzung für einen Ergänzungszuschlag erfüllt.

Im zweiten Schritt ist jetzt zu prüfen, ob das monatliche Nettoeinkommen Ihrer Ehefrau + Ihre eigene monatliche Nettoalimentation den 115 %-igen grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf übersteigen.

Nettoeinkommen 500,00 EUR + 2.800,00 EUR Nettoalimentation = 3.300,00 EUR.

Demgegenüber steht der 115 %-ige grundsicherungsrechtliche Gesamtbedarf bei Mietstufe III mit einem Kind laut Anlage 18 zum LBesG in Höhe von 3.012,39 EUR. Da das Nettoeinkommen Ihrer Ehefrau + Ihre monatliche Nettoalimentation (zusammen 3.300,00 EUR) den 115 %-igen grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf (3.012,39 EUR) übersteigen, besteht kein Anspruch auf einen Ergänzungszuschlag